



Zürcher Stillstandsprotokolle des 17. Jahrhunderts online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH TAI 1.111; ERKGA Dürnten II A 3
(S. 16–18)**

Titel **Dürnten (Stillstand): Jahresprotokoll**

Datum 1694

[S. 16]

Acta synedrii ecclesiastici von a^o 1694.

Februarius.

Den 4. tag dito ward von sigrist geleidet, daß er 2 mahl brötlein verlohren und sich beschweren dörrffen, man gebe ihm nichts von armen leüthen leichen, und erkennt, daß man ihme ernstlich zuspreche und er künfftig k[ein] leüterlohn nemme von den armen, die von der kirch nemmen.

Des sauberen schuhemachers meitli dörrffen sagen, wüße nichts von dem, das man dem vatter gegeben. Wurde deßwegen für den stillstand gestellt und drauf geschwungen, weilen es vor dem stillstand noch im laugnen beharret.

Klagt, das sigersten Marx 2 brötli dem tragner von Bauma genommen und geschworen etc. Sigersten schulax genommen etc. etc.

Den 25. dito erkennt, Christen Sänsns kinder wegen genommenen reben, sigersten Marx wegen obigem bei herren landvogt zu leiden.

Schuhemacher Hozen wochentlich 7 ß ad 4 wochen zukennt.

Martius.

Den 4. tag dito erinneret, die kirchen fleißig zu besuchen und die kirchen-wacht angestellt.

Den 18. d[it]o sigersten Marx wegen des obigen für den stillstand gestellt etc.

Aprilis.

Den 1. erkennt, ein hebamm auf carrfreitag zu sezen.

Hünis Rägeli deke, kasten, kappen, strümpf etc. des K[aspar?] Hansen leüthen zu kauffen geben um ein spott, sollends wider umen thun.

Den 5. hebammenschafft bis über osteren eingestelt.

Aus dem zuschuz kernen, habermähl, reis etc. kauffen oder nach und nach austheilen.
// [S. 17]

D[en] 29. dito vor dem stillstand angezeigt, die hebammen sollen sich examinieren lassen. Meierin aber seie kein burgerin, über nacht die kinder der kirchen Dürnten aufgebudet, deßwegen darwider bei herren amtm[an] Werdmüller zu protestieren. 2. Wurde geklagt über schlechte verschwigenheit im stillstand. 3. Feüersordnung sollen weibel und landrichter beobachten, deßgl[eichen] das brotwägen. 4. Bei befragen, ob alle 2 jahr die uhr ausgebuzt worden? erkennt, sie solle gehen, weil sie möge. 5. Wegen Heini Ruchen hauszins erkennt, daß man [?] den alten abstaten solle ad 4 fl, könftig aber solle er ihm n[icht] mehr gegeben werden, auch von dem monatgelt nichts hören, weil er versprochen, der kirchen ohne beschwer zu leben.

Maius.

Den 6. mei abermahlen ab schlechter verschwigenheit der stillständeren geklagt, insonderheit in dem hebammengeschafft, da die Hünischen gerüehmt, sie wüßen alles ehe wir etc.

Den 13. maii Chr[isten] Sännen sohn examinirt wegen des mausers knab zu Berliken, den er geschlagen und fast ein 1/2 brot genommen auf dem feld.

Den 20. ward d[eo] l[aus] nichts sonderlichs geklagt. Hieruber die sigristwahl von einer eh[r]s[amen] gmeind fürgenommen. Die das almosen nemmen und die noch n[icht] zum tisch des herren gegangen, deßgleichen vätter, brüederen und leibliche schwägeren ausgestellt und folgends mit mehreren stimmen schulm[eiste]r Thomas Lätsch darzu erwehlt.

Junius.

Den 3. erkennt, das die dorffwachten sollen angestellt werden. Flucher gehandhabet. Was paßiert seie mit schweeren im Loch oben etc. Die feüersordnung zu erneüeren, wo es noch nicht geschehen etc.

Fäsischer säkli und kirchenforderung ad 24 lb. Weibel solle die faulen säklischulden einzeühen. // [S. 18]

Julius.

Den 1. dito wurd præsentiert der neüe ehogaumer von Fegschweil Heinrich Honegger und nebet glückwünschen ermahnet, seiner pflichten wol zu gewahren und zu leiden, wans ihme oblige etc.



Es ward a[uch] sauberen schuhemachers s[elig] kleiner knab verdinget um 10 fl und winterkleider.

Töbeli leüth sollen laut Bubikoner einzug-briefs halben bauschilling zahlen können und tröstung thun, das der kirchen sie kein beschwerd syn wollen, welches deßwegen der weibel herren l[and]v[ogt] anzeigen solle.

Den 12. augusti wurd Heini Hofstetter in der Hengetwis bschikt und erkennt, er solle herren landvogt gleithet werden zu vogten ob άσωρίαν, sonst wie auch in dem september und october nichts sonderliches, außert einiger begehren des hauszinses, wochengeltleins etc. verhandlet worden.

November.

Den 25. dito ward vor einem e[hrsamen] stillstand erkennt, eine neüe ordnung der armen halben zu machen, weilen es etwas wolfeiler und anderstwo auch geschehen.

Bei anlas des oberkeitl[ichen] mandats zu fleiß[igem] kirchgang, kilchenwacht, achtgebung auf die schwerer etc. vermahnet.

December.

Den 10. dito die stillstandsordnung abgelesen und die neüen stillständler und ehagaumer samt übrigen ihrer pflicht erinneret etc.

Kilchenwacht in kinderlehren zu halten geordnet etc.

[Transkript: BF/04.12.2015]